

Vertrag über die Erstellung des redaktionellen Teils einer Zeitschrift in freier Mitarbeit

Bearbeitet von Michael Hirschler 2005

Kursive-fette Textpassagen müssen ausgefüllt werden bzw. hier sind Optionen auszuwählen; Unzutreffendes ist zu streichen.

Zwischen der <i>Firma</i>		
in		
und		
der Journalistin/dem Journalisten		
in		
- nachstehend "Journalist" genannt - wird folgendes vereinbart:		
1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung		
Der Journalist übernimmt als freier und selbstständiger Mitarbeiter die Erstellung des redaktionellen Teils einer Zeitschrift des Auftraggebers (<i>Titel/Arbeitstitel:</i>). Das Magazin erscheint <i>monatlich/zweimonatlich vierteljährlich</i> .		
Das Magazin soll folgende Schwerpunkte/folgende inhaltliche Ausrichtung/Tendenz/Positionierung haben:		
Folgende Besonderheiten des Auftraggebers sind bei Konzeption und Redaktion besonders zu beachten:		
2. Detaillierte Aufgabenbeschreibung		
a) Die Aufgaben der redaktionellen Tätigkeit umfassen:		
O Konzeption der einzelnen Ausgaben auf Grundlage eines selbst zu erstellenden Jahres/Halbjahresplans/plans.		
O Konzeption einzelner Ausgaben auf Grund aktueller Anlässe/Themenänderungen		

0	Abstimmung der Konzeption mit dem Auftraggeber durch Sitzungen, Telefon, Brief, Fax oder Mail		
0	Auswahl und Beauftragung freier Mitarbeiter, Pflege eines entsprechenden Archivs		
0	Recherche und Auswahl von Beiträgen aus Bild- und Textdatenbanken		
0	Lektorat bestellter, eingereichter und ausgewählter Beiträge (Text/Bild), Fehlerkorrektur und Endredaktion		
0	Verfassen eigener Beiträge		
0	Gesprächstermine mit Informanten, Interviewpartnern, Pressesprechern, Vertretern von Firmen, Verbänden, Verwaltung etc.		
0	Besuch von Veranstaltungen mit Bezug auf konzeptionelle Planungen/Vorhaben det thematische Fragestellungen, die mit der redaktionellen Arbeit verbunden sind bzw. notwendigen oder sinnvollen Repräsentationsaufgaben zugunsten der Zeitschrift		
0	Notwendige und sinnvolle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Hinblick auf die redaktionelle Tätigkeit für den Auftraggeber.		
0	Maßgebliche Beteiligung am Umbruch und Freigabe der umbrochenen Seiten Der Journalist ist nicht zuständig für die drucktechnische Beurteilung, Be- und Verarbeitung von Bildmaterial. Die notwendigen Arbeitsgänge sind durch den Auftraggeber auszuführen.		
0	Layout der Zeitschrift nach eigenem oder vorgegebenem Gestaltungskonzept; ggf. durch Beauftragung eines Grafikers.		
0	Komplette digitale DTP-Produktion der Zeitschrift, einschl. Einfügen von Anzeigenvorlagen, und Ablieferung der Druckdaten auf CD/per ISDN in PDF-Format o.ä. (Druckvorstufe).		
0	Zeitliche und technische Abstimmung der Heft-Produktion mit der Druckerei, einschl. notwendiger Layout-Kontrollausdrucke, Farbproofs und Schlusskorrektur.		
0	Aufbereitung (und Einpflegung) von Inhalten für eine Nutzung in der Internetausgabe der Zeitschrift bzw. unter der Domain des Auftraggebers <u>www.</u>		
0	Erstellung und Versand eines Newsletters mit Inhalten aus der Zeitschrift/Internetausgabe		
0			
b)	Die oben genannte Tätigkeit wird im Impressum, im Schriftverkehr, auf Visitenkarten sowie in Verzeichnissen und in der sonstigen Öffentlichkeit wie folgt bezeichnet:		
000	Chefredakteur/in Alleinredakteur/in Redakteur/in		

0	freie/r Mitarbeiter/in
0	-

- c) Für Abstimmungsprozesse und die Erstellung von redaktionellen Inhalten gilt, dass der Journalist alle Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen und Maßnahmen durchführen kann, sobald die konzeptionelle (Halb-)Jahresplanung mit dem Auftraggeber abgestimmt ist.
- d) Soweit durch nachträgliche Entscheidungen des Auftraggebers bestehende Verträge und Absprachen mit Dritten betroffen sind, sind die entsprechenden Ausgaben nicht auf den Honoraretat anzurechnen, sondern zusätzlich zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Journalist hat der Zeitschrift die jeweils für ein Heft vereinbarte Konzeption und die unter Punkt 1 dieses Vertrages definierten, beabsichtigten Schwerpunkte/Besonderheiten der Zeitschrift zu Grunde zu legen.

Wünschenswert:

Dem Auftraggeber steht kein Recht zu, bei der Erstellung redaktioneller Inhalte der jeweils anstehenden Ausgabe unmittelbar mitzuwirken oder eine Vorlage/Freigabe von einzelnen oder sämtlichen Beiträgen einer Ausgabe bzw. der gesamten Ausgabe als solches zu verlangen. Der Journalist ist allerdings verpflichtet, den Auftraggeber bei wichtigen Themen, die den Auftraggeber unmittelbar selbst betreffen, über die Grundlinien geplanter Beiträge zu informieren, dessen Position zum Thema anzuhören und nach den Grundsätzen der journalistischen Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen.

Im Übrigen besteht zwischen Auftraggeber und Journalisten darüber Einigkeit, dass bei allen Veröffentlichungen der Kodex des Deutschen Presserates (www.presserat.de) sowie die Verhaltensregeln des Deutschen Werberates (www.werberat.de) zu beachten sind.

Der Auftraggeber wird in Fragen der Konzeption und redaktioneller Inhalte vertreten durch
Die genannte Person/das genannte Gremium hat in diesen Fragen für
den Auftraggeber das Letztentscheidungsrecht. Bei Verhinderung oder in dringenden Fäller
wird die genannte Person/das genannte Gremium vertreten durch

- f) Der Auftraggeber stellt dem Journalisten für den oben stehenden Aufgabenbereich (freie Mitarbeiter, Mediensammlung, Sachmittel, Veranstaltungen, Reisen, Bewirtung, Aus-/Weiterbildung etc.) ein Honorar- und Sachmittelbudget von ______ Euro jährlich/monatlich/pro Ausgabe zur Verfügung, das vom Journalist in eigener Verantwortung, also ohne weitere Genehmigungen des Auftraggebers, zu bewirtschaften ist. Der Journalist kann dazu mit freien Mitarbeitern auch langfristige Verträge bis zur Dauer von einem Jahr/zwei Jahren abschließen, ohne dass eine spezielle Genehmigung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Der Journalist schließt die Verträge allerdings jeweils als Vertreter des Auftraggebers.
- g) Soweit das geplante Budget um mehr als zehn Prozent überschritten wird bzw. ein Überschreiten absehbar ist, sind Journalist/Auftraggeber zur unverzüglichen Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Erhöhung des Budgets verpflichtet. Alle Überschreitungen des Budgets bis zu den genannten 10 Prozent werden vom Auftraggeber übernommen, darüber hinaus nur, wenn der Journalist die Überschreitung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

h) Der Journalist wird für eigene Beiträge nach den üblichen Sätzen seiner eigenen Honorarverwaltung vergütet. Die Vergütung wird zusätzlich zum Honorar für die redaktionelle Erstellung der Zeitschrift gezahlt. Der Journalist erstellt hierfür separate Rechnungen.

(Alternativ: Das Gesamthonorar schließt sämtliche Honorare für das Verfassen von Beiträgen, Anliefern von Bildern, Bildbearbeitung, Layout und redaktionelle Bearbeitung ein).

- i) Der Auftraggeber ist für die Abführung der Künstlersozialabgabe sowie möglicher weiterer Abgaben allein verantwortlich. Diese Kosten werden nicht auf das Honorar- und Sachmittelbudget angerechnet. Der Auftraggeber trägt auch die alleinigen Kosten für die Prüfung oder Durchführung der Sozialversicherungspflicht von freien Mitarbeitern, die an der redaktionellen Erstellung auf Geheiß des Journalisten mitwirken, einschließlich möglicher nachträglicher oder gegenwärtiger Beitragsabführungen. Diese Regelung gilt auch für Prüfungen und Abführungen, die den Journalisten selbst betreffen.
- j) Der Journalist ist (nicht) für die Korrektur von eigenen Rechtschreib-/Grammatikfehlern und denen Dritter verantwortlich. (Hierfür stellt der Auftraggeber eine/n Lektor/in zur Verfügung. Kosten für das Lektorat sind/können aus dem Honoraretat finanziert werden).
- k) Die Abrechnung der Honorare der freien Mitarbeiter, die entsprechende Buchhaltung, der notwendige Zahlungsverkehr und der Belegversand an freie Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der Hinweise des Journalisten (hinsichtlich möglicher Sondervereinbarungen oder sonstiger Umstände) durch Mitarbeiter des Auftraggebers. Eine Rechnungsstellung durch freie Mitarbeiter und Dritte erfolgt im Regelfall gegenüber dem Auftraggeber. Der Journalist kann zur Abdeckung eigener Auslagen als Vorschuss eine Bereitstellung von Teilen des Honorarund in barer Form bzw. durch Überweisung auf sein Geschäfts- oder Privatkonto fordern. Der Journalist muss diese vorab gezahlten Beträge spätestens zum 15. Januar des Folgejahres gegenüber dem Auftraggeber abrechnen.
- 1) Der Journalist kann auf Kosten des Auftraggebers rechtlichen Rat durch eine/n juristischen Berater des Auftraggebers bzw. in dringenden Fällen, insbesondere bei Nichterreichbarkeit des Auftraggebers, auch einer externen Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch nehmen, wenn zum Zwecke der Veröffentlichung oder der Auftragserbringung rechtlicher Rat notwendig ist, insbesondere bei urheber-, marken-, persönlichkeits- oder wettbewerbsrechtlichen Fragen. Diese Kosten sind nicht auf den Honorar- und Sachetat anzurechnen. Der Auftraggeber ist weiterhin dafür zuständig, den Journalisten über alle rechtlichen und verlagspolitischen Entscheidungen zu informieren, soweit sie für die Ausübung der oben beschriebenen Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig sind. Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung von vertraglichen Unterlagen und sonstigem Vertragsmaterial für die Beauftragung von freien Mitarbeitern.
- m) Der Auftraggeber ist allein zuständig für die Einräumung, Wahrung und Verteidigung der rechtlichen Belange der Zeitschrift, ihrer Mitarbeiter und freien Autoren gegenüber Dritten.
- n) Der Auftraggeber stellt dem Journalisten die notwendige Hard- und Software einschließlich erforderlicher Updates sowie E-Mail-Zugang und -adresse (mit dem Domainnamen der Zeitschrift bzw. des Verlages) kostenfrei zur Verfügung, die nach dem Stand der Technik und der Branche zur Produktion des redaktionellen Teils erforderlich bzw. zeitgemäß sind. Soweit der Journalist entsprechende Ausrüstung selbst besorgt, sind diese zu erstatten. Der Auftraggeber übernimmt auch die Kosten für Pflege und Wartung. Soweit die Geräte ausfallen

und dadurch Mehrarbeit oder Arbeit zu unüblichen Zeiten (Nachtzeit, Wochenende, Urlaub) notwendig werden, hat der Auftraggeber den Journalisten dafür finanziell durch eine angemessene Vergütung zu entschädigen.

o) Der Auftraggeber stellt dem Journalisten zur Verfügung/übernimmt die Kosten für/einen angemessenen Büroraum in zentraler Lage/in der Nähe des Verlages/im Verlagshaus mit _____ Arbeitsplätzen, Archivraum, Küche und Sanitäranlagen einschließlich einer modernen Büroausstattung entsprechend den Empfehlungen der Berufsgenossenschaft hinsichtlich Arbeitsergonomie, Beleuchtung etc. Der Auftraggeber trägt auch die Kosten für Pflege, Wartung, Reparatur, Versicherung, Renovierung von Räumlichkeiten und Ausstattung einschließlich der täglichen Raumreinigung und Müllabfuhr. Der Zugang des Journalisten zur Tag- und Nachtzeit wird durch den Auftraggeber gewährleistet.

oder:

Der Auftraggeber zahlt dem Journalisten für den Betrieb seines Büros eine Aufwandsentschädigung von monatlich pauschal Euro.

3. Arbeitszeit

Der Journalist gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden jedenfalls angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Journalisten gewahrt.

4. Honorar

Zur Abgeltung der Leistungen des Journalisten für den Auftraggeber zahlt der Auftraggeber für **jede Druckseite/Ausgabe monatlich/vierteljährlich** ein Pauschalhonorar vonEuro, der/das jeweils am Ende des Kalendermonats fällig ist, der **vor/ in/nach** dem Erscheinungsmonat der Zeitschrift liegt.

Soweit sich die Auflage der Zeitschrift im Laufe eines Jahres deutlich, mindestens aber 25 Prozent erhöht, hat der Journalist einen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen mit dem Auftraggeber mit dem Ziel einer angemessenen Erhöhung der Vergütung.

<u>Wünschenswert:</u> Zuzüglich zum Honorar zahlt der Auftraggeber zur Förderung der privaten Altersvorsorge zusätzlich 5 Prozent des jeweiligen Honorarbetrags an den Journalisten, wenn dieser ihm eine Versicherung beim Presseversorgungswerk oder einer vergleichbaren Versicherungsgesellschaft nachweist (Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung), maximal aber bis zur Höhe des Einzahlungsbetrags des Journalisten in diese Versicherung. Eine andere Anlageform außer der Versicherung wird nur dann anerkannt, wenn diese als Riesteroder Rürup-Rente steuerlich gefördert wird.

5. Umsatzsteuer

Das Honorar nach diesem Vertrag ist ein Netto-Honorar. Neben diesem schuldet der Auftraggeber die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Journalist dieser Steuer unterliegt. Der Journalist hat folgende *Steuernummer/Steuer-ID*

6. Spesen

Tages-, Abwesenheits- und Übernachtungsgelder werden gesondert nachVereinbarung ge-

zahlt, mindestens allerdings in Höhe der für Bundesbeamte jeweils geltenden Tagegelder und Auslandspauschalen. / sind im Honorar eingeschlossen.

Bei Bahnfahrten werden Fahrten mit 1. Klasse erstattet; soweit mit mehreren Bahnfahrten zu rechnen ist, werden auch die Kosten einer BahnCard 1. Klasse übernommen. Bei Fahrten mit dem Pkw werden Kosten in der jeweils steuerlich anerkannten Höhe übernommen, d.h. bei Vertragsschluss 0,30 Cent pro Kilometer. Flugreisen sind bis zu einer Höhe von 500 Euro pro Flug zu übernehmen, bei darüber hinaus liegenden Kosten ist ein Reisekostenantrag beim Auftraggeber zu stellen.

7. Honorarerhöhung

Bei der Bemessung des Honorars/der Pauschale gehen beide Vertragsparteien (Auftraggeber und Journalist) gemeinsam davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt und ein Zeitaufwand von durchschnittlich Stunden in der Woche nicht wesentlich überschritten wird. Wenn und soweit diese Erwartung nicht zutreffen sollte, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung über eine angemessene Angleichung des Honorars/des Pauschalhonorars zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe (Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des allein verdienenden Haushaltsvorstandes) sich um mehr als sieben Prozent gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert.

und/oder

Die Pauschale wird jeweils mindestens entsprechend den Tarifabschlüssen zwischen dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger und dem Deutschen Journalisten-Verband erhöht, jeweils zu dem Datum, der nach dem jeweiligen Tarifvertrag festgelegt ist, frühestens allerdings zwölf Monate nach In-Kraft-Treten dieses Vertrags.

8. Freizeit

Der Journalist wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber jährlich einmal für die Dauer von sechs Wochen von seiner Leistungspflicht entbunden. Das *Durchschnittshono-rar/Pauschalhonorar* wird für diese Zeit fortgezahlt. Der Journalist hat das Recht, dem Auftraggeber einen geeigneten Vertreter für die Betreuung der in diesem Zeitraum anstehenden Arbeit / Ausgabe zu benennen, dieser wird dann entsprechend den in diesen Vertrag für den Journalisten vereinbarten Grundsätzen für den Auftraggeber tätig, d.h. der Auftraggeber zahlt dem Vertreter ebenfalls eine entsprechende Vergütung.

9. Krankheit

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar im Krankheitsfall des Journalisten bis zur Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen. Der Journalist hat das Recht, aber nicht die Pflicht, dem Auftraggeber einen geeigneten Vertreter für die Betreuung der in diesem Zeitraum anstehenden Arbeit / Ausgabe zu benennen, dieser wird dann entsprechend den in diesen Vertrag für den Journalisten vereinbarten Grundsätzen für den Auftraggeber tätig, d.h. der Auftraggeber zahlt dem Vertreter ebenfalls eine entsprechende Vergütung.

10. Urheberrechte

a) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Titelrechte beim Journalisten liegen, da dieser den Titelschriftzug entwickelt und zu seinen Gunsten als Wort-/Bildmarke beim Deut-

schen Markenamt hat schützen lassen.

b) Die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte des Journalisten ist für den Auftraggeber frei im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung. Nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts, das dem Auftraggeber eingeräumt wird, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung (§32 Urhebergesetz) bleibt unberührt. Jede weitergehende Auswertung oder Nutzung - ganz oder in Auszügen - sowie die Weiterübertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Journalisten. Sämtliche Zweitverwertungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, verbleiben dem Journalisten. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Journalisten bleiben unberührt. Der Journalist kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Der Journalist hat insbesondere das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, soweit diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Der Journalist hat Anspruch auf fünf Belegexemplare pro Ausgabe sowie ein Freiabonnement.

11. Haftung

Dieser Vertrag ist ein freier Dienstvertrag. Der Journalist schuldet daher die Erbringung seiner Dienstleistung, übernimmt aber keine weitere Gewährleistung.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechtsund Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Das gilt auch für die Rechte und die Inhalte von Beiträgen weiterer freier Autoren, die der Journalist im Namen des Auftraggebers für die Zeitschrift einsetzt. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsgemäße Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen. Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Friedrichstraße 191, 10117 Berlin, Tel. 030/20 20 50 00, Fax 030/20 20 60 00, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nut-

zung der vom Journalisten oder von weiteren freien Mitarbeitern angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder –ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (Adresse s.o.).

Von den Einschränkungen der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen hat oder aber die Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Der Journalist hat zu den vorstehenden Ansprüchen hinzukommend allgemein einen Freistellungsanspruch gegenüber Ansprüchen Dritter und des Auftraggebers selbst nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung, d.h. volle Freistellung bei leichter Fahrlässigkeit, hälftige Freistellung bei mittlerer Fahrlässigkeit.

12. Laufzeit Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten / sechs Kalendermonats/ Kalendervierteljahzum Ende eines res/Kalenderhalbjahres/Kalenderjahres, erstmals aber zum schriftlich gekündigt werden. Vom Ablauf der Kündigungsfrist unberührt bleiben vom Journalist für den Auftraggeber abgeschlossene Verträge mit Dritten, beispielsweise freien Mitarbeitern. Deren Verträge bestehen unabhängig von der Kündigung des Journalisten nach den besonderen Absprachen/Bedingungen ihrer Verträge fort. (Ort/Datum) (Unterschrift des Journalisten) (Unterschrift des Auftraggebers)